



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

**Reglement
über den Lawinendienst**

Die Einwohnergemeindeversammlung von Lauterbrunnen, gestützt auf Art. 2 und 10 des Organisations- und Verwaltungsreglementes, auf § 1 ff des Ortspolzeidekretes sowie auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, beschliesst:

- Art. 1**
- Grundsatz ¹ Zur Sicherstellung des koordinierten und zweckmässigen Einsatzes aller zur Verfügung stehender personeller und materieller Mittel bei Lawinengefahr wird eine Lawinendienstorganisation gebildet.
- ² Die Tätigkeit des Lawinendienstes erstreckt sich auf alle, durch Lawinen gefährdete Siedlungsgebiete und öffentliche Verkehrs- und Verbindungswege.
Die Überwachung der Lawinenverhältnisse in den Ski- und Tourengeländen ausserhalb der bewohnten Gebiete fällt nicht in den Aufgabenbereich des Lawinendienstes der Gemeinde.
- Art. 2**
- Definition Die Lawinendienstorganisation umfasst alle behördlichen und zusätzlich notwendigen Mittel, die zum Schutz der Bevölkerung und der Viehhabe in den gefährdeten Gebieten und zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des normalen Lebens und der öffentlichen Einrichtungen erforderlich sind.
- Art. 3**
- Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Aufbau der Lawinendienstorganisation, ernennt die Funktionsträger und genehmigt deren Pflichtenhefte.
- ² Er bildet insbesondere eine Lawinendienstkommission, der eine gemeinderätliche Delegation übergeordnet ist.
Diese Delegation besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und 1 bis 2 Gemeinderäten aus jedem Gemeindebezirk.
- ³ Für den Einsatz des Lawinendienstes werden die drei für sich selbständigen Einsatzstäbe gebildet;
- Lauterbrunnen / Stechelberg / Isenfluh
 - Mürren / Gimmelwald
 - Wengen
- Sofern die Situation einen koordinierten Einsatz des Gesamt-Lawinendienstes erfordert, werden die einzelnen Stäbe einer zentralen Einsatzleitung untergestellt.
Der Gemeinderat überträgt zu diesem Zweck einem der drei Stabchefs die Funktion des zentralen Einsatzleiters.
- ⁴ Die Lawinendienstkommission setzt sich zusammen aus den Einsatzstäben der einzelnen Gemeindebezirke, bestehend aus den Stabchefs, deren Stellvertretern und den Dienstchefs.
Die Mitglieder der Lawinendienstkommission sind nach Möglichkeit so zu wählen, dass sie von ihrer ordentlichen Tätigkeit her mit den zu bearbeitenden Sachgebieten vertraut sind.

Aufgaben	<p>Art. 4 Der Lawinendienstkommission werden folgende Aufgaben übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau und Ausbildung der Lawinendienstorganisation - Zweckmässiger Einsatz der Organisation in Lawinensituationen - Antragstellung an den Gemeinderat, wenn behördliche Beschlüsse notwendig sind - Vollzug der massgebenden Vorschriften und Beschlüsse betreffend den Lawinendienst - Erstellen des Voranschlages für den Lawinendienst
Aufgebot	<p>Art. 5 ¹ Zuständig für das Aufgebot der Einsatzstäbe des Lawinendienstes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gemeinderat und / oder - der Vorsitzende oder ein einzelnes Mitglied der gemeinderätlichen Delegation in der Lawinendienstkommission
Pikettstellung	<p>² Zuständig für die Pikettstellung des Lawinendienstes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die örtlichen Stabchefs des Lawinendienstes und / oder - die Stellvertreter des Stabchefs
Fremde Einsatzmittel	<p>³ Der Gemeinderat sichert die Bereitschaft nicht gemeindeeigener personeller und materieller Mittel durch Verträge und Vereinbarungen und setzt soweit nötig die entsprechenden Entschädigungen fest. Er regelt die Haftpflicht und Versicherungsdeckung.</p> <p>⁴ Für den Fall, dass bei Lawinenkatastrophen grossen Ausmasses in der ganzen Region die eigenen Mittel nicht ausreichen sollten, regelt der Gemeinderat die Verbindung zum kantonalen Krisenstab zwecks Zurverfügungstellung kantonalen oder militärischer Mittel.</p> <p>⁵ Die Unterstützung des Lawinendienstes durch die Polizeiorgane im sicherheitspolizeilichen Bereich regelt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Bezirkschef der Kantonspolizei des Amtsbezirkes Interlaken.</p>
Finanzkompetenzen	<p>Art. 6 Die Finanzkompetenzen der Lawinendienstkommission entsprechen den im Vorschlag aufgeführten Aufwendungen. In Notfällen trifft der Gemeinderat die erforderlichen Entscheidungen.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 7 ¹ Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement werden festgelegt in den Richtlinien über die Lawinendienstorganisation.</p> <p>² Der Erlass dieser Ausführungsbestimmungen obliegt dem Gemeinderat.</p>
Inkrafttretung	<p>Art. 8 Das vorstehende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen vom 26. Juni 1978 beraten und einstimmig angenommen. Es tritt durch die Genehmigung der zuständigen Direktion in Kraft.</p>

Namens der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. F. Schneider

sig. P. Willen

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 1978 öffentlich auflag.

Innerhalb von 30 Tagen langten keine Einsprachen ein.

Lauterbrunnen, 7. August 1978

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Willen

Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt:

Bern, den 03.11.1978

sig. Der Polizeidirektor